

Hausordnung der alten Turnhalle des TV Weisenbach 1910 e.V. vom 01.03.2014

§ 1 Geltung, Zweck

1. Die Hausordnung dient dem Zweck, die Halle und die dazugehörigen Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Betrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Diese Hausordnung umfasst die Vereins- und sonstige Nutzung.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Erhebt der Veranstalter Eintrittsgebühren so hat er dies dem TVW mitzuteilen.
3. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters.
4. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
5. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen und in der Umgebung des Gebäudes nicht gestattet.
6. Die nach außen führenden Türen dürfen aus versicherungstechnischen Gründen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
7. Der Notausgang muss jederzeit erreichbar sein und darf nicht durch Gegenstände verstellt werden.

§ 3 Nebenkosten

1. Der Hallenwart dokumentiert bei Hallenübergabe/-abnahme den tatsächlich angefallenen Strom und Heizölverbrauch und berechnet gemäß nachfolgender Tabelle die tatsächlich angefallenen Nebenkosten.
2. Zu Bruch gegangenes Geschirr und Gläser müssen ersetzt werden.
3. Die Kautions- und das Benutzungsentgelt sind bei Schlüsselübergabe zu entrichten.

§ 4 Haftung

1. Der Veranstalter muss im Sinne des §§ 2, 104 ff. BGB die volle Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit) besitzen. Minderjährige benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigter) der in diesem Fall die Haftung übernimmt.
2. Der Veranstalter haftet für alle während seiner Nutzung auftretenden Schäden ohne Rücksicht darauf ob sie durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Wird der TVW unmittelbar in Anspruch genommen stellt der Veranstalter den TVW von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Einhaltung von Rechtsvorschriften

1. Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und -verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen.
2. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist.
3. Ein Aushang des Jugendschutzgesetzes befindet sich im Küchenbereich.
4. Das Rauchen in der Turnhalle ist nicht erlaubt. Für Raucher stehen Aschenbecherkübel zur Verfügung, die vor der Turnhalle im Freien durch den Veranstalter aufzustellen sind.
5. Wir weisen darauf hin, dass für den Ausschank alkoholischer Getränke eine Schankgenehmigung erforderlich ist.
6. Wenn durch den Verkauf von Speisen und Getränken ein Gewinn erwirtschaftet wird, so ist eine Wirtschaftsgenehmigung erforderlich. Eine Schank und/oder Wirtschaftsgenehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 6 Hallenwart

1. Der Veranstalter benennt bei Abschluss des Überlassungsvertrages eine Person, welche für die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung,) verantwortlich ist. Die verantwortliche Person wird bei Übernahme der Turnhalle durch den Hallenwart oder dessen Vertreter in die Bedienung der technischen Anlagen eingewiesen.

§ 7 Reinigung / Dekoration

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, mit den überlassenen Anlagen und Gegenständen pfleglich umzugehen und die notwendigen Reinigungsarbeiten durchzuführen. Der Boden von der Halle und von den Nebenräumen ist nach der Veranstaltung nass durchzuwischen. Die Toiletten und Toilettenräume sind vollständig zu reinigen.
2. Notwendiges Reinigungsgerät ist vom Veranstalter mitzubringen.
3. Der Veranstalter kann optional eine vom TVW beauftragte Reinigungskraft für die Endreinigung in Anspruch nehmen. In diesem Fall übergibt der Veranstalter die Halle besenrein. Bei starken Verunreinigungen kann die Reinigungspauschale vom Hallenwart erhöht werden.
4. Das Anbringen von Dekoration mit Reisinägeln, Nägeln oder Klammern (Tacker) im Gebäude, insbesondere an den Tischen ist verboten. Mängel und Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
5. Verunreinigungen des Vorplatzes und des rückwärtigen Parkplatzes sind ebenso vom Veranstalter zu entfernen.
6. Nach Abschluss der Veranstaltung wird eine gemeinsame Begehung durchgeführt um entstandene Schäden schriftlich festzuhalten.

§ 8 Abfallentsorgung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet den während der Veranstaltung entstandenen Abfall selbst zu entsorgen.